

I. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), i. V. m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2006 (GV NRW S. 272), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 19 keine andere Regelung getroffen ist.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen der §§ 13 (5), 14 (14) und 19 nichts anderes bestimmt ist.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Ausbettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein. Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Ausbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

5. § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist die Ausbettung ausgeschlossen.

6. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 15 Jahren besteht.

7. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 regelmäßig nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen je Grabstelle zugelassen werden.

9. An § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Für die Reservierung eines Familienbaumes mit 4 Grabstellen bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Reservierung ist auf die Ruhezeit gemäß § 10 Abs. 2 zu befristen und ggf. durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend zu verlängern.

10. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

11. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

12. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab-schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.

13. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

14. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 2 Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth